

## Offenes Feuer im Freien – Feuerwerk

Ausgabe 06/2017

### Beispiele:

- Sonnwendfeuer, Johannisfeuer, Osterfeuer
- Lagerfeuer o.ä.
- Feuerwerk

**HINWEIS: Die Verbrennung von Gartenabfällen ist in Nürnberg verboten!**

Seite 1 von 1

## 1. Genehmigungs-/Anzeigepflichten und Verständigungen

Wenn im Rahmen von Veranstaltungen Feuer geplant sind, muss vorab vom Veranstalter oder Verantwortlichen mit dem Ordnungsamt Kontakt aufgenommen werden und die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht geklärt werden (Tel. 231-5326). Kleinere Lager- bzw. Kartoffelfeuer sind hiervon ausgenommen. Bei einem Feuerwerk außerhalb von Silvester, wie zum Beispiel zu besonderen Festen (goldene Hochzeit, Jubiläen usw.), ist die Anfrage an die Fachabteilung Sprengstoffrecht des Ordnungsamts zu richten (Tel. 231-6293).

## 2. Auflagen zum sicheren Betrieb

- Der Grundstückseigentümer muss einverstanden sein.
- Die Auflagen des Ordnungsamts sind zu beachten.
- Abfallverbrennungen jeder Art (auch Gartenabfälle) sind verboten.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nichtbrennbaren Untergrund haben.
- Offenes Feuer darf nur entzündet werden, wenn hierdurch keine Brandgefahren für die Umgebung bestehen.
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen etc., sowie zu brennbaren Gegenständen muss mindestens 5m betragen.  
Zu leicht entzündbaren Stoffen (Holzwohle, Heu, Stroh, Papier u. ä.) beträgt der Mindestabstand 25m. Von Wäldern, trockenen Wiesen, Gebüsch und dergleichen sind mindestens 100m erforderlich.
- Es darf nur sauberes, trockenes Brennholz (Scheite, Schwartlinge usw.) verwendet werden.
- Der Brenngutstapel soll nicht größer als 1m x 1m x 1m sein.
- Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe bereit gehalten werden (z. B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenflug).
- Durch Aufsichtspersonal, das mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht gefährdet werden.
- Das Verwenden von Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus usw.) ist verboten. Es herrscht Lebensgefahr!
- Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

---

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg abgestimmt.

Herausgeberin:  
Stadt Nürnberg – Feuerwehr  
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
Jakobsplatz 20  
90402 Nürnberg

Tel.: (0911) 2 31-60 60  
E-Mail: fw-vb@stadt.nuernberg.de